Satzung
des Vereins zur Erhaltung und Gestaltung des Meldorfer Domes

§ 1

Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Meldorfer Dombauverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Meldorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins
Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Mittelbeschaffung zur materiellen Unterstützung der ev. Kirche in Meldorf.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Gestaltung des Meldorfer Domes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können werden,

a) natürliche Personen
b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen.

Personen, die die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert haben, können durch Entscheidung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beiträge
Zur Erreichung des Zweckes des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
Deren Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand 3

Monate vor Ablauf dieses Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) dem Zweck des Vereins entgegen handelt,
b) das Ansehen des Vereins schädigt,
c) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in dieser Frage mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den durch Austritt oder Ausschluß ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen zu. Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Kassenwart,
d) dem Schriftführer,
e) mindestens drei Beisitzern, von denen einer bausachverständig ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes in seinem Amt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht aber nur Gebrauch machen bei einer Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird nach Bedarf vom Vorstand

unter Einhaltung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Gegenstand muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es mindestens von 1/5 der Mitglieder oder einer der als Mitglieder beigetretenen Körperschaften des öffentlichen Rechts vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder oder mindestens eine der als Mitglieder beigetretenen Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:
a) Die Wahl des Vorstandes,
b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, über die Erteilung der Entlastung nach geprüfter Rechnungslegung,
d) die Änderung der Satzung,
e) die Auflösung des Vereins,
f) im Einvernehmen mit dem Meldorfer Kirchenvorstand im Rahmen der Satzung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder,
g) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Einberufung einer Versammlung zum zweiten Male zur Beratung über den gleichen Gegenstand notwendig, weil die erste Versammlung nicht beschlußfähig war, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Rechnungsprüfer

Das Vermögen des Vereins wird durch den Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorstand verwaltet und alljährlich von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Bare Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden vorher genehmigt sind.

§ 13

Änderung der Satzung
Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur dann beraten werden, wenn sie von 1/3 aller Mitglieder beantragt ist. Zu dem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, muß eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Meldorf mit der Bestimmung, da das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die oben angegebenen Vereinsziele zu verwenden ist.

Meldorf, den 5. Dezember 1985

in der Fassung vom 22.4.1992